

Gemeinderat

Protokollauszug

Sitzung vom 25. Juni 2019
Beschluss Nr. 228/2019

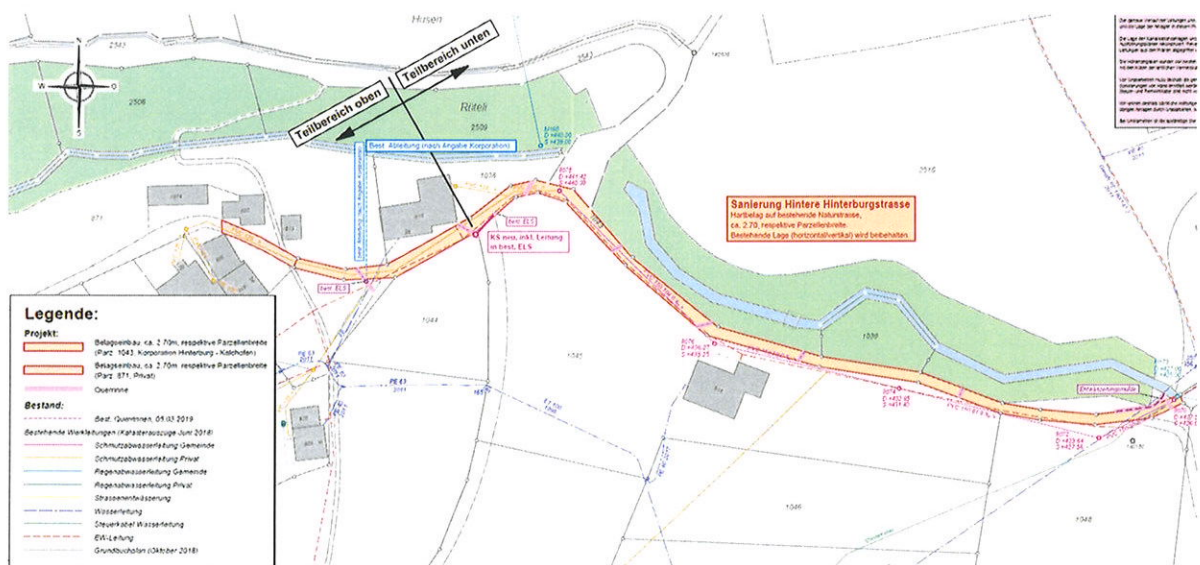
Registratur 73.03.08.04.82
Gemeindestrassen 3. Klasse, 1. Teil
Hintere Hinterburgstrasse (381)

Geschäft
2018-252
Hintere Hinterburgstrasse (381), Gemeindestrasse 3. Klasse
Genehmigung Strassensanierung - Einbau Hartbelag

Geschäftsvorgang -

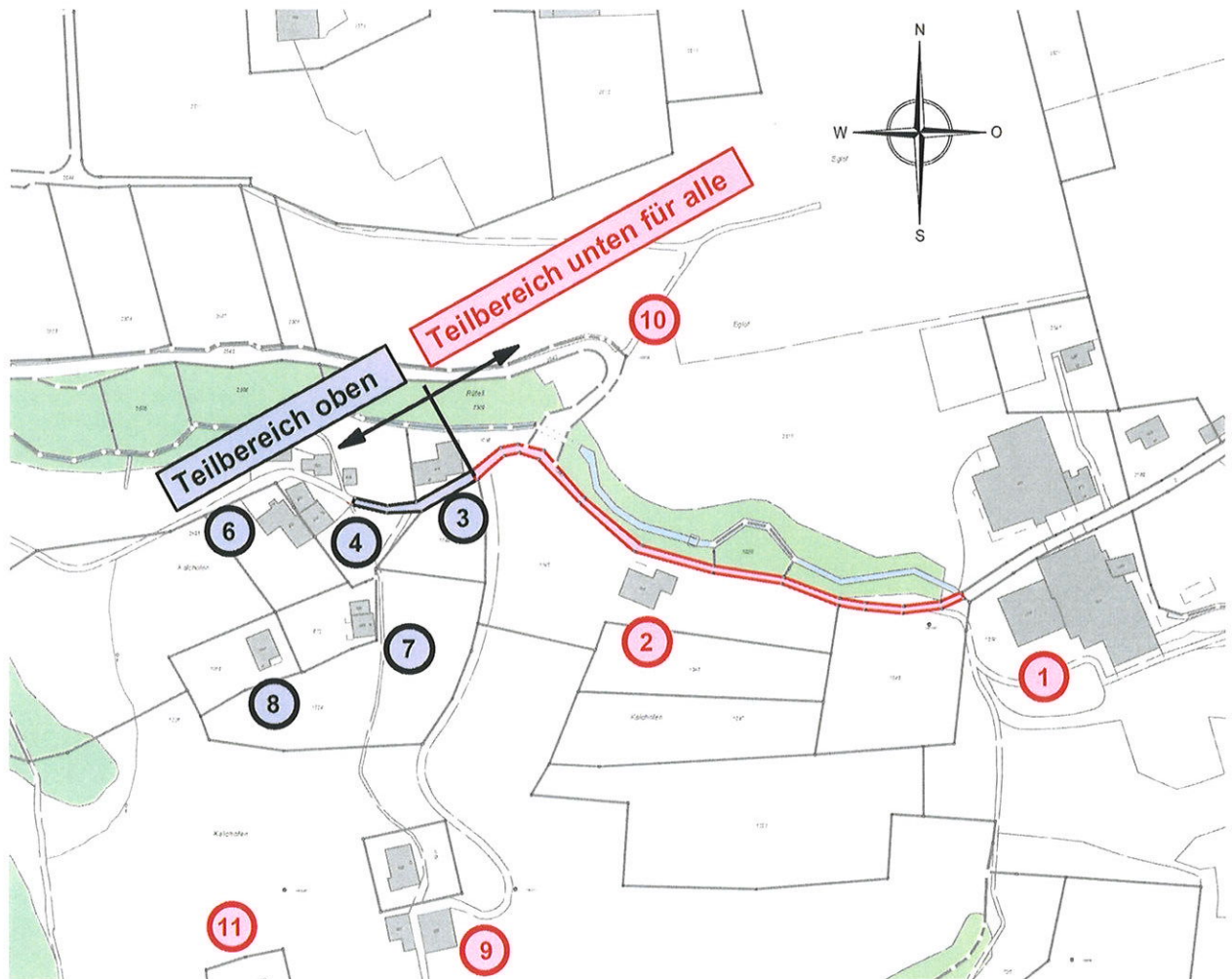
Sachverhalt

- A. Die Strassenkorporation Hinterburg-Kalchhofen ist Eigentümerin der Hinteren Hinterburgstrasse (Parzelle Nr. 1043 mit 598 m² Strassenfläche). Die Gemeindestrasse 3. Klassen (Nr. 381, mit 1'255 m² Strassenfläche) verläuft weiter über private Grundstücke und ist grösstenteils mit einem Kiesbelag versehen. Für den baulichen und betrieblichen Unterhalt sorgt die Strassenkorporation.
- B. Die Strasse ist in einem sehr schlechten Zustand und muss instand gestellt werden. Die Strassenkorporation Hinterburg-Kalchhofen, vertreten durch Jakob Schegg-Egli, Husenstrasse 2a, Berneck, reichte am 13. Juni 2019 ein Strassensanierungsprojekt ein.
- C. Damit gleichzeitig der künftige Unterhalt reduziert werden kann, beabsichtigt die Strassenkorporation den zu sanierenden Strassenabschnitt auf rund 220 Meter Länge, ohne den südlichen Abzweiger zu Grundstück Nr. 381, erstmals mit einem Hartbelag zu versehen. Das Oberflächenwasser soll mit acht Querrinnen gesammelt und abgeleitet werden. In der Verlängerung wird auf Grundstück Nr. 871 (Johann Dietrich-Domanska, Berneck) der Kalkofen-Burgstallweg, Gemeindeweg 3. Klasse, Nr. 707, auf rund 20 Meter Länge geteert. Die Strassenbreite bleibt unverändert.
- D. Situationsplan



E. Beitragsplan

Betreffend die Kostenübernahme hat die Wälli Ingenieure AG im Auftrag der Strassenkorporation Hinterburg-Kalchhofen einen Perimeterplan erstellt.



Die Mitglieder der Strassenkorporation Hinterburg-Kalchhofen einigten sich betreffend die Kostenübernahme und vereinbarten folgenden Beitragsplan:

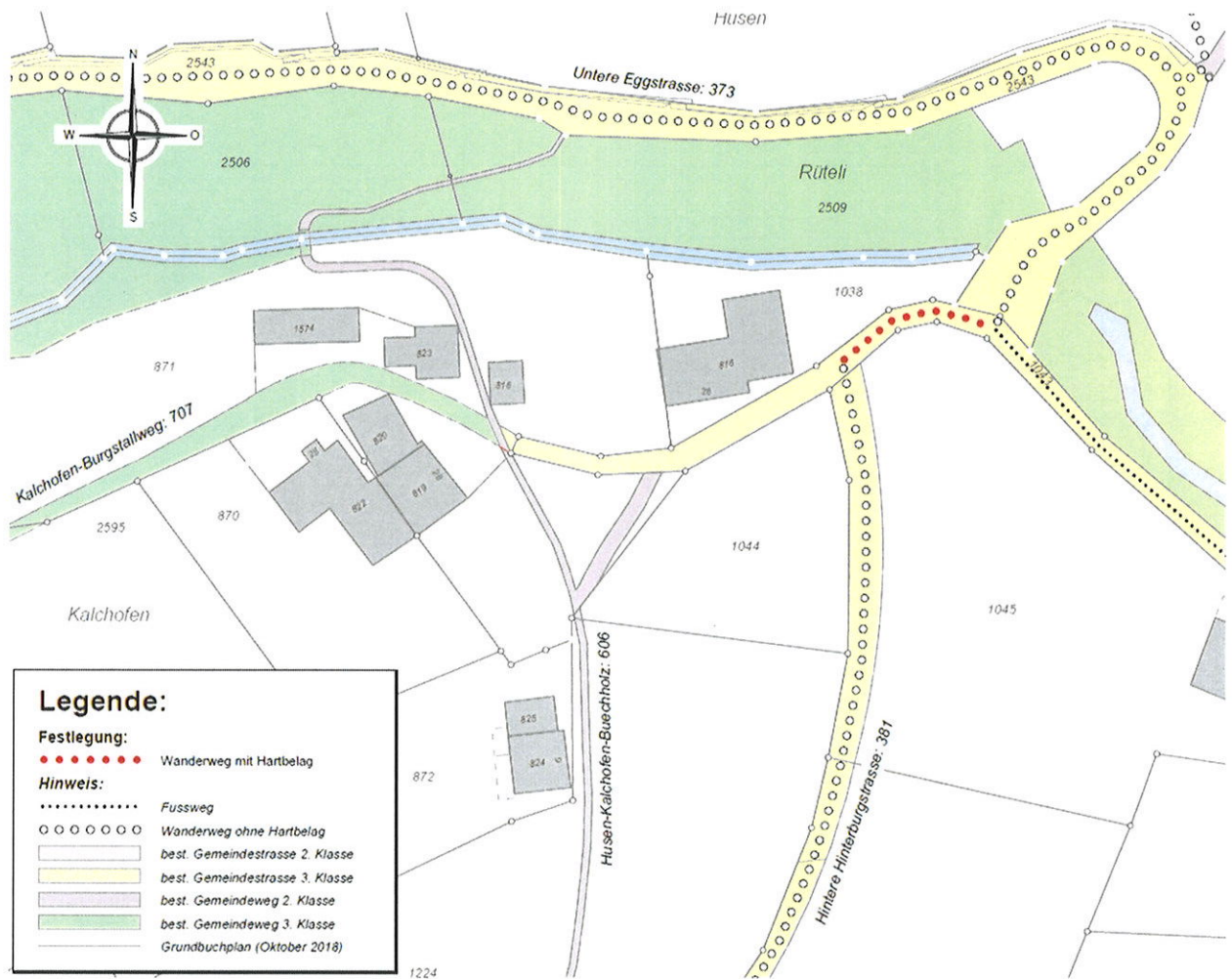
Anteile Alle Mitglieder haben einstimmig folgende einfache Kosten-Aufteilung als Perimeter bestimmt:

Wohnhäuser oder Wohnugen	1 Anteil
Scheune/Weingut/grosser Pächter/Wasserversorgung/Korporationsstrasse	1/2 Anteil

Aufteilung				Anteile	Kosten f. Asphalt
Hauptteil Unten für Alle				ca.178 lm	36'400.00
1	Tobias Schmid & Sohn AG	Weingut	812/813 Hinterburgstr.24	0.50	2'140.00
2	Tobias Schmid & Sohn AG	Scheune	815 Kalchofen	0.50	2'140.00
3	Schmid Peter	Wohnhaus	816 Kalchofen 26	1.00	4'280.00
4	Dietrich Johann	Wohnhaus	816 Kalchofen 28	1.00	4'280.00
6	Furrer René + John	Wohnhaus	822 Kalchofen 28	1.00	4'280.00
7	Rutz Erwin Eduard	Wohnhaus	825 Kalchofen 9	1.00	4'280.00
8	Waibel Marin + Elvira	Wohnhaus	1497 Kalchofen 11	1.00	4'280.00
9	Thurnheer Maja - Wohnung	Wohnhaus	826 Kalchofen 13	1.00	4'280.00
10	Thurnheer Maja - Pächter	Pächter Ritz	827/828	0.50	2'140.00
11	U.-Korp. Ros'berg-Huserhalde-Egg	Korp.-Str.	Parz. 2543	0.50	2'150.00
12	Polit. Gemeinde Berneck/WVB	Reservoir	1203	0.50	2'150.00
				8.50	36'400.00
Teil Oben				ca. 42 lm	8'600.00
3	Schmid Peter	Wohnhaus	816 Kalchofen 26	1.00	1'720.00
4	Dietrich Johann	Wohnhaus	816 Kalchofen 28	1.00	1'720.00
6	Furrer René + John	Wohnhaus	822 Kalchofen 28	1.00	1'720.00
7	Rutz Erwin Eduard	Wohnhaus	825 Kalchofen 9	1.00	1'720.00
8	Waibel Marin + Elvira	Wohnhaus	1497 Kalchofen 11	1.00	1'720.00
				5.00	8'600.00
Gesamt-Total				ca.220 lm	45'000.00

Beide Teile zusammen				Anteil pro Grundeigentüer:	
1	Tobias Schmid & Sohn AG	Weingut	812/813 Hinterburgstr.24		2'140.00
2	Tobias Schmid & Sohn AG	Scheune	815		2'140.00
				beide	4'280.00
3	Schmid Peter	Wohnhaus	816 Kalchofen 26		6'000.00
4	Dietrich Johann	Wohnhaus	816 Kalchofen 28		6'000.00
6	Furrer René + John	Wohnhaus	822 Kalchofen 28		6'000.00
7	Rutz Erwin Eduard	Wohnhaus	825 Kalchofen 9		6'000.00
8	Waibel Martin + Elvira	Wohnhaus	1497 Kalchofen 11		6'000.00
9	Thurnheer Maja - Wohnung	Wohnhaus	826 Kalchofen 13		4'280.00
10	Thurnheer Maja - Pächter	Pächter Ritz	827/828 Kalchofen 13		2'140.00
				beide	6'420.00
11	U.-Korp. Ros'berg-Huserhalde-Egg	Korp.-Str.	Parz. 2543		2'150.00
12	Polit. Gemeinde Berneck/WVB	Reservoir	1203		2'150.00
Gesamt-Total					45'000.00

- F. Von Husen über das Rüteli verläuft ein Wanderweg ohne Hartbelag über die Hinterburg Richtung Buechholz. Dieser Wanderweg quert die Hintere Hinterburgstrasse im zu sanierenden Bereich auf einer Länge von 25 Metern. Deshalb ist – vor dem Einbau des Hartbelags – der Fuss-, Wander- und Radwegplans wie folgt anzupassen:



Aufgrund des kurzen Abschnitts kann in Rücksprache mit Daniel Litscher, Projektleiter Fachstelle Fuss- und Veloverkehr, Tiefbauamt St. Gallen, auf eine Ersatzpflicht (Wanderweg ohne Hartbelag) verzichtet werden.

- G. Der Gemeinderat hat das Strassenbauprojekt «Sanierung und Einbringung erstmaliger Hartbelag Hintere-Hinterburgstrasse» samt Anpassung des Fuss-, Rad-, und Wanderwegplans zu genehmigen und die Strassenkorporation Hinterburg-Kalchofen zu ermächtigen, die Arbeiten vorzunehmen.

Erwägungen

1. Die erstmalige Einbringung eines Hartbelages bedarf einer Genehmigung nach Strassengesetz (Art. 31 in Verbindung mit Art. 39 ff. Strassengesetz [sGS 732.1, abgekürzt StrG]). Die Genehmigung nach Art. 38 Abs. 1 StrG obliegt der politischen Gemeinde.
2. Das Projekt ist gemäss Art. 39 ff. StrG unter Eröffnung einer Einsprachefrist von 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Wer private Rechte abtreten muss, ist mit persönlicher Anzeige von der öffentlichen Auflage und vom Enteignungsbegehren in Kenntnis zu setzen (Art. 42 Abs. 1 StrG).

Weil vorliegend alle betroffenen Grundeigentümer sowie Beitragspflichtigen dem Strassenprojekt und dem Beitragsplan schriftlich zugestimmt haben, kann auf eine persönliche Anzeige verzichtet werden. Die Beitragspflichtigen erhalten einen Protokollauszug.

3. Der Beitragsplan, respektive die Perimeter-Pflicht, soll gemäss Gesuchsteller im Grundbuch ange-merkt werden. Im Grundbuch Berneck werden die Strassenunterhaltungspflichten jedoch nicht ange-merkt. Bei Grundbuchauszügen steht generell ein Hinweis auf die Strassen- und Wegunterhaltungspflichten gem. Art. 55 Abs. 2 StrG. Deshalb wird, wie in allen anderen Fällen, auf eine besondere Anmer-kung im Grundbuch verzichtet.
4. Eine Änderung des Teilstrassenplans erfolgt nicht. Durch die Sanierung der Gemeindestrasse und den erstmaligen Einbau eines Hartbelags erfolgt keine Änderung der Bau- und Unterhaltungspflicht. Die-se verbleibt bei der Strassenkorporation Hinterburg-Kalchofen.
5. Der Strassenbau obliegt grundsätzlich der politischen Gemeinde (Art. 38 StrG). Der Gemeinderat kann Dritte ermächtigen, nach den rechtskräftigen Plänen selbst zu bauen. Die Strassenkorporation Hinterburg-Kalchofen wird ermächtigt, die Erschliessungsanlagen nach den rechtskräftigen Plänen, Projekten und Beschlüssen, in Absprache mit dem Bauamt (insbesondere Werk- und Anschlusslei-tungen), selbst zu erstellen. Die Ermächtigung erlischt innert zwei Jahren nach Rechtskraft der Erlas-se.
6. Der Gemeinderat hat den Fuss-, Wander- und Radwegplan am 7. April / 1. Dezember 2009 erlassen und anschliessend öffentlich aufgelegt. Das Baudepartement hat den Plan am 12. Februar 2010 ge-nehmigt.
7. Grundsätzlich besteht eine Ersatzpflicht nach Art. 7 Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (SR 704; abgekürzt FWG), wenn ein bestehender Wanderweg neu mit einem Hartbelag versehen wird. Vorliegend kann wegen des kurzen Abschnitts in Rücksprache mit dem kantonalen Tiefbauamt St. Gallen auf eine Ersatzpflicht (Wanderweg ohne Hartbelag) verzichtet werden.
8. Die Elektra Berneck sieht im zu sanierenden Strassenabschnitt vor, eine Leerrohranlage einzubauen, um die Häuser sternförmig erschliessen zu können. Die Aufwendungen von rund CHF 45'000 sind im Gesamtkredit Sanierung Kalchofen, Konto Nr. 51.103009, von CHF 110'000, enthalten. Mit den Ar-beiten wird umgehend nach Rechtskraft der Bewilligung für die Strassensanierung begonnen. Die Ar-beitsvergabe erfolgt gemäss Kompetenzordnung zum gegebenen Zeitpunkt durch das Bauamt und den Gemeindepräsidenten.

Beschluss

1. Der Gemeinderat genehmigt in Anwendung von Art. 38 Abs. 1 StrG die Sanierung mit Teerung des Strassenabschnitts auf der Hinteren Hinterburgstrasse auf einer Länge von rund 220 Metern und auf dem Kalkofen-Burgstallweg, Gemeindeweg 3. Klasse, Nr. 707, auf rund 20 Meter Länge gemäss Plä-nen von 13. Juni 2019.
2. Die Kosten für die Strassenbauarbeiten trägt vollumfänglich die Strassenkorporation Hinterburg-Kalchofen. Der Gemeinderat nimmt vom Beitragsplan Kenntnis. Alle Beitragspflichtigen haben dem Beitragsplan schriftlich zugestimmt.
3. Der Gemeinderat genehmigt die Anpassung im Fuss-, Wander- und Radwegplan im Sinne von Art. 10 StrG im Rahmen des Strassensanierungsprojekts Hintere Hinterburgstrasse.
4. Die Gemeinderatskanzlei wird mit der Durchführung des Planverfahrens gemäss Art. 39 ff. StrG be-auftragt. Die Publikation erfolgt im amtlichen Publikationsorgan. Das Planverfahren wird vom 15. Juli bis 13. August 2019 durchgeführt. Die Anpassung des Fuss-, Wander- und Radwegplans ist danach dem Baudepartement des Kantons St. Gallen zur Genehmigung einzureichen. Vorbehalten bleiben allfällige Rechtsmittelverfahren.

5. Auf die Eröffnung als persönliche Anzeige nach Art. 42 Abs. 1 StrG wird verzichtet, weil alle Betroffenen dem Strassenprojekt und dem Beitragsplan schriftlich zugestimmt haben. Sie erhalten einen Protokollauszug.
6. Das kantonale Tiefbauamt wird gebeten, die vorliegende Anpassung des Fuss-, Rad- und Wanderwegplan nach erfolgtem Planverfahren zu genehmigen.

Protokollauszug an:

- Jakob Schegg-Egli, Husenstrasse 2a, 9442 Berneck
- Beitragspflichtige / betroffene Grundeigentümer
- Kantonales Tiefbauamt St. Gallen, Rechtsdienst, Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St. Gallen
- Kantonales Tiefbauamt St. Gallen, Mobilität und Planung, Daniel Litscher, Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St. Gallen
- Grundbuchamt Au-Berneck, Hauptstrasse 51, 9434 Au
- Bauamt
- Finanzen
- Akten

GEMEINDERAT BERNECK



Bruno Seelos
Gemeindepräsident



Philipp Hartmann
Gemeinderatsschreiber

Versandt am: 27.06.2019